

Sich.-Ing. Jörg Hensel
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Gettorf, 09.02.2012

Staatsanwaltschaft Kiel
Frau Füssinger
Knooper Weg 103
24116 Kiel

poststelle@staki.landsh.de

Transparency Deutschland
Herrn Hesse
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

office@transparency.de

Korruption – Ihr Zeichen: 590 Js 6578/12 vom 06.02.2012

Sehr geehrte Frau Füssinger,

ausweislich Ihres Schreibens muss ich feststellen, dass Sie den von mir der Korruption beschuldigten Personen den Vorteil einer unterlassenen Strafverfolgung gewähren.

Hierzu gibt es folgende Anhaltspunkte:

Entsprechend Ziffer 2 der Korruptionsrichtlinie SH¹ haben Sie Ihr Amt auf Veranlassung oder eigeninitiativ missbraucht, wobei der Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens insbesondere darin besteht, dass Korruptionsvorgänge insbesondere mit politischem Hintergrund unter Angabe völlig abwegiger und intransparenter „Gründe“ seitens der Staatsanwaltschaft nicht geahndet werden.

Sie haben es in Ihrem Schreiben widerrechtlich unterlassen, Transparenz hinsichtlich Ihres Prüfungsergebnisses walten zu lassen, so dass davon auszugehen ist, dass Sie i.S.d. b.b. RI. Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften betreiben, um die der Korruption beschuldigten Personen vor einer Strafverfolgung zu schützen.

So haben Sie mit keinem Wort dargelegt, weshalb es sich nicht um Vorteilsgewährung durch Herr Pfaff handelt. - Behaupten es aber. - Die Benennung eines Paragraphen ersetzt keine mit tatsächlichen und oder rechtlichen Gründen versehene transparente Begründung, weshalb

1 Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) - Gl.Nr. 4532.2 - Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 414

Vorteilsgewährung durch Herrn Pfaff gegeben ist oder auch nicht.

Insofern gehe ich davon aus, dass Sie Herrn Pfaff Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB offensichtlich aus Gründen der Verschleierung und Vertuschung einräumen.

Nur das Zitat eines Paragraphen legt weder Rechenschaft über Ihre bislang nicht erfüllte Transparenzpflicht gegenüber dem Bürger, noch über Ihr rechtmäßiges Handeln bzw. Unterlassen ab.

Im Übrigen wurden meinerseits meine beschwerdegegenständlichen Fakten und Tatbestände bzw. Sachverhalte stets substantiiert und für jeden nachvollziehbar dargelegt.

Insofern gehe ich ferner davon aus, dass Sie insbesondere aus fachlichen und/oder politisch motivierten Gründen nicht geeignet bzw. in der Lage sind, Korruptionsvorgänge ermessensfehlerfrei als solche auch bearbeiten zu können.

Dies deshalb, da Sie überhaupt nicht gewillt sind, Transparenz in einer so wichtigen Angelegenheit wie der Korruption gegenüber dem Bürger walten zu lassen.

Offensichtlich erkennen Sie die grundsätzlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung aus der Korruptionsrichtlinie SH aus der Korruptionsrichtlinie SH überhaupt nicht an.

So wollen Sie nicht sicherstellen dass in Analogie zu Ziff. 3.3.1 Transparenz gewährleistet ist und zwar so, dass Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet werden.

So wollen ausweislich Ihres Schreibens auch nicht anerkennen, dass die Transparenz und Vollständigkeit der Vorgänge - in Analogie zu Ziff. 3.3.2 - größte Bedeutung besitzt.

Auf die diesbezügliche Defizite habe ich Sie aufmerksam gemacht, obschon Sie dies als Staatsanwältin hätten selbst erkennen können und müssen.

Meinen Vorwurf der Vorteilsgewährung halte ich auch gegen Sie aufrecht, da Sie diesen – wie Herr Pfaff - aus b.b. Gründen nicht vorhandener Transparenz nachweislich nicht entkräften konnten. - Es liegt das gleiche verschleiernde bzw. vertuschende unsubstantiierte Erklärungsmuster vor.



Freundliche Grüße

Sich.-Ing. Jörg Hensel

CC

johannes.hartwig@stk.landsh.de
antje.jansen@linke.ltsh.de
anke.spoorendonk@ssw.de
robert.habeck@gruene.ltsh.de
r.stegner@spd.ltsh.de
johannes.callsen@cdu.ltsh.de
wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de
claudine.nierth@mehr-demokratie.de
antikorrption.sh@t-online.de

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Kiel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn
Jörg Hensel
Bekstr. 5 a
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 590 Js 6578/12
(Bitte immer angeben)

Telefon (Durchwahl): 0431 604-
3590/3594
Telefon (Zentrale): 0431 604-0
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 06.02.2012

Ihre Strafanzeige
gegen Staatsanwalt Pfaff
wegen Vorteilsgewöhnung

Sehr geehrter Herr Hensel,

mit Schreiben vom 27. November 2011 und 31. Januar 2012 erheben Sie gegen Staatsanwalt Pfaff den Vorwurf der Vorteilsgewöhnung und beziehen sich dabei auf die Sachentscheidung des Angezeigten in dem gesonderten Verfahren 590 Js 59008/11.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Derartige bestimmte und substantiierte Tatsachen für ein strafbares Verhalten des Angezeigten unter dem Gesichtspunkt einer Vorteilsgewöhnung oder unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt sind Ihren Ausführungen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht erkennbar.

Daher habe ich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Füssinger
Staatsanwältin

Beglaubigt

Füssinger

Justizangestellte



Dienstgebäude:
Knooper Weg 103
24116 Kiel

Kontoverbindung Ausland:
IBAN DE37 2100 000 000 21001508 BIC
MARKDEF1210
Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Kontoverbindung Inland:
Finanzverwaltungsamt SH
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr.: 21001508